



Information zur Angleichung von Namen

(Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch/EGBGB)

Voraussetzung

Hat eine Person nach einem ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihre Namensführung fortan nach deutschem Recht, so ändert sich dadurch der bisher geführte Name nicht. Der Name kann für die Zukunft an eine in Deutschland übliche Form angeglichen werden. Es genügt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland ist. Nach deutschem Recht führt jede Person einen oder mehrere Vornamen und einen Familiennamen. In vielen Formularen kann man nichts anderes eintragen.

Möglichkeiten zur Angleichung des Namens gemäß Art. 47 EGBGB

1. Aus mehrteiligen Namen, die nicht die Funktion von Vor- und Familiennamen haben (Beispiel: Omar ben Hassan), können Vor- und Familiennamen bestimmt werden.
2. Wird nur ein einziger Name geführt, kann er zum Vor- oder Familiennamen bestimmt werden. Der fehlende Namensteil wird neu gewählt.
3. Man kann Namensbestandteile ablegen, die das deutsche Recht nicht kennt (Beispiel: Vatersname). Der Name kann auch zu den Vornamen sortiert werden.
4. Erkennt man aus dem Familiennamen das Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis, kann die Grundform des Namens angenommen werden.
5. Man kann die deutschsprachige Form des Vor- oder Familiennamens annehmen (Beispiel: Piotr Sajc wird Peter Seitz). Gibt es keine deutsche Form des Vornamens, kann man einen neuen Vornamen wählen.

Inhalt und rechtliche Wirkungen der Angleichungserklärung

Durch die Angleichungserklärung geht eine frühere Funktion der Namensbestandteile (Beispiel: Vatersname, Mittelname oder Stammesname) unwiderruflich verloren. Stattdessen führt man Vornamen und einen Familiennamen, der auch als Ehenname gewählt werden kann und an Kinder weitergegeben wird. Die Angleichungserklärung ist verbindlich und kann nicht mehr widerrufen werden, wenn sie wirksam geworden ist!

Form der Angleichungserklärung

Volljährige können ihren Willen zur Angleichung der Namen nur persönlich erklären. Eine Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Lebenspartner*innen oder Ehepaare können einen Namen, der als gemeinsamer Familiennname geführt wird oder geführt werden soll, nur durch gemeinsame Erklärung bestimmen.

Für ein Kind unter 14 Jahren gibt/geben der/die Sorgeberechtigte/n die Angleichungserklärung ab. Ein Kind zwischen 5 und 13 Jahren muss in die Angleichung seines Namens einwilligen. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren erklären selbst, mit Einwilligung des/der Sorgeberechtigten. Die Angleichungs- und Einwilligungserklärungen müssen durch ein Standesamt oder ein Notariat öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.

Wirksamwerden der Angleichungserklärung

Die Angleichungserklärung kann im Inland bei jedem Standesamt oder Notariat beurkundet werden, im Ausland nur bei der deutschen konsularischen Vertretung. Sie wird mit Entgegennahme durch das zuständige Standesamt wirksam. Zuständig ist das Standesamt, das das Geburtenregister beziehungsweise das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister für die Person, deren Name geändert werden soll, führt. Gibt es kein solches Register, so ist das Standesamt am Wohnsitz bzw. letzten Wohnsitz der*/des* Erklärenden zuständig. Bestand noch nie ein Wohnsitz im Inland, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das zuständige Standesamt informiert die Meldebehörde über die Namensangleichung und stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über die Namensänderung aus.

Eine Angleichungserklärung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam!

Anerkennung im Ausland

Die Angleichungserklärung ist eine Besonderheit des deutschen Rechts. Sie wird möglicherweise im Ausland, insbesondere im (früheren) Heimatstaat, nicht anerkannt. Erklärenden, die nicht oder nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird deshalb empfohlen, den Namen nur so weit zu ändern, als dies zur Angleichung an das deutsche Recht unbedingt notwendig ist.

Erforderliche Unterlagen

- amtlicher Lichtbildausweis
- falls verheiratet: Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister, ggf. mit Übersetzung in die deutsche Sprache
- falls in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend: Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister, ggf. mit Übersetzung
- Geburtsurkunde, ggf. mit Übersetzung in die deutsche Sprache
- Nachweis über später erfolgte Namensänderungen, soweit sie sich nicht aus der Geburtsurkunde ergeben. Das wird bei Bedarf vor der Beurkundung der Angleichungserklärung besprochen.
- Nachweis darüber, dass deutsches Namensrecht maßgeblich geworden ist, z.B. Aufenthaltstitel, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung über eine Rechtswahlerklärung
- Nachweis über das Sorgerecht für Kinder, deren Name geändert werden soll.

Zuständigkeit

Beim Standesamt Odelzhausen können Sie Ihre Angleichungserklärung beurkunden lassen, wenn Sie mit Hauptwohnung in der Gemeinde Odelzhausen gemeldet sind.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin mit uns unter 08134/9308-71, -75 oder standesamt@odelzhausen.de.

Gebühr beim Standesamt

Beurkundung der Angleichungserklärung: bis zu 60 €, Bescheinigung 12 € pro Person.

Tipps für die Einbürgerung

In deutschen Ausweisdokumenten können nur Vornamen und Familiennamen eingetragen werden, keine zusätzlichen Namensbestandteile wie Vatersnamen oder Mittelnamen. Deutsche Staatsangehörige müssen sofort einen neuen Reisepass oder Personalausweis beantragen, wenn sich der Name ändert. Es ist deshalb sinnvoll, eine ausländische Namensform vor oder nach der Einbürgerung, aber immer vor dem Passantrag anzugeben. Wird die Angleichungserklärung vor der Einbürgerung abgegeben, muss die Einbürgerungsbehörde unverzüglich über die Namensänderung informiert werden! Nur dann kann die Einbürgerungsurkunde mit dem richtigen Namen ausgestellt werden.

Ich/Wir bestätige(n), die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Odelzhausen, den.....

.....
Unterschrift(en)